



**Unabhängige zentrale
Vertrauens- und Beschwerde-
stelle für die Polizei**

**Jahresbericht
2024**

10. März 2025

Inhaltsverzeichnis

- 1. Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Unabhängigen zentralen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP)**
 - 1.1 Organisation und Aufgaben
 - 1.2 Arbeitsweise
- 2. Beschwerdeaufkommen, Bearbeitung und Prüfergebnisse im Jahr 2024**
 - 2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden
 - 2.2 Beschwerdewege
 - 2.3 Beschwerdeinhalte
 - 2.4 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden
 - 2.5 Bearbeitungsdauer
 - 2.6 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung
 - 2.6.1 Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten
 - 2.6.2 Kritik an der fachlichen Arbeit
 - 2.7 Interne Beschwerden von Polizeibediensteten
 - 2.8 Empfehlungen und Handlungsbedarfe
 - 2.9 Strafrechtliche und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden
- 3. Sonstige Anliegen zur polizeilichen Arbeit 2024**
 - 3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte
 - 3.2 Empfehlungen und Handlungsbedarfe
- 4. Bilanz und Ausblick der Arbeit der UVBP**
 - 4.1 Entwicklung des Beschwerdeaufkommens im Fünf-Jahres-Zeitraum
- 5. Erreichbarkeit der UVBP**

1. Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Unabhängigen zentralen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei

1.1 Organisation und Aufgaben

Die Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP) ist auf der Grundlage des § 98 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) in der Sächsischen Staatskanzlei eingerichtet. Den Bürgerinnen und Bürgern, als auch Polizeibediensteten wird damit ermöglicht, gemäß Artikel 35 der Verfassung des Freistaates Sachsen, Beschwerden und Anliegen mit Bezug zur Polizei des Freistaates Sachsen auch an einer zentralen unabhängigen Stelle vorzutragen.

Die UVBP arbeitet auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben des § 98 SächsPVDG nach einer Geschäftsordnung, welche gemäß § 98 Abs. 3 SächsPVDG erstellt wurde und im Internetauftritt der Sächsischen Staatskanzlei veröffentlicht ist.

Bis zum September 2024 waren in der UVBP ein Leiter, eine Referentin, eine Sachbearbeiterin und eine Bürosachbearbeiterin tätig. Seit Oktober 2024 ist die Stelle des Leiters der UVBP unbesetzt. Der Dienstsitz befindet sich in Dresden, Hoyerswerdaer Straße 20. Mit der Wahl des Dienstsitzes außerhalb der Gebäude des Sächsischen Staatsministeriums des Innern bzw. der Sächsischen Staatskanzlei wird ein Aspekt der Unabhängigkeit der Stelle verwirklicht und zudem ein niederschwelliges Angebot an die Bürgerinnen und Bürger zum persönlichen Vortrag ihrer Beschwerden oder Anliegen gemacht.

Nachfolgende Aufgaben werden durch die UVBP wahrgenommen:

- Stärkung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei des Freistaates Sachsen,
- Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei,
- Bearbeitung aller an diese Stelle gerichteten oder von anderen Staatsministerien zugeleiteten Beschwerden und sonstigen Anliegen wie Bitten, Hinweisen und Anfragen welche die sächsische Polizei betreffen,
- Bearbeitung von internen Beschwerden und Anliegen von Polizeibediensteten,
- Hinwirken auf das Abhelfen begründeter Beschwerden,
- Erkennen von kritikwürdigem oder fehlerhaftem Verhalten oder Handeln der Polizei und Darlegung von Empfehlungen gegenüber den Polizeidienststellen,
- Vorlage und Veröffentlichung eines Jahresberichtes über die Arbeit der UVBP.

1.2 Arbeitsweise

Die UVBP ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Die Prüfung von eingereichten Beschwerden erfolgt unvoreingenommen und nach fachlichen Gesichtspunkten.

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Polizeibediensteten, können sich auf dem Postweg, per E-Mail, per Fax und auf Wunsch – nach Terminvereinbarung – in einem persönlichen Gespräch direkt an die UVBP wenden. Zudem ist wochentäglich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr ein Bürgertelefon geschaltet.

Zu eingehenden Beschwerden erhalten die Beschwerdeführenden eine schriftliche Eingangsbestätigung, in welcher Ansprechpartner und Erreichbarkeit für etwaige Rückfragen enthalten sind. Damit können sich die Beschwerdeführenden auch während des Bearbeitungsprozesses zum Sachstand erkundigen. Bei länger andauernden Bearbeitungszeiten von über sechs Wochen erhalten sie Zwischenbenachrichtigungen.

Die Prüfung von Beschwerden erfolgt auf der Basis von Stellungnahmen der beschwerdebetroffenen Polizeidienststelle, der beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten sowie von bedarfsbezogen angeforderten Sachakten und Unterlagen oder Zuarbeiten. Verbunden mit der Eingangsbestätigung wird für das Stellungnahme-Verfahren zuvor i. d. R. die schriftliche datenschutzrechtliche Einwilligung des Beschwerdeführenden, bezüglich der zweckgerichteten Übersendung der Beschwerde an die betroffene Polizeidienststelle, eingeholt.

Sind die im Stellungnahme-Verfahren gewonnenen Erkenntnisse für eine Prüfung und Entscheidung bezüglich der Beschwerde nicht ausreichend, können Polizeibedienstete durch die UVBP auch direkt angehört werden.

Die Beschwerdeführenden erhalten in jedem Fall eine Antwort auf die Beschwerde, welche grundsätzlich schriftlich, in ausgewählten Einzelfällen auch durch ein Gespräch erfolgt. Dieses geschieht unter der Prämisse, das Ergebnis der Prüfung möglichst transparent darzustellen, so dass dieses sowohl für die Beschwerdeführenden als auch die beschwerdebetroffenen Polizeidienststellen nachvollziehbar wird.

Ausgenommen von diesem Prozess sind Beschwerden, in denen nach erster Prüfung der Anfangsverdacht von Straftaten/Amtsdelikten oder von Dienstvergehen im Sinne des Sächsischen Disziplinargesetzes besteht. Da die UVBP keine strafrechtliche und disziplinarrechtliche Ermittlungskompetenz besitzt, werden diese Beschwerden an die zuständigen Ermittlungsstellen abgegeben. Die Beschwerdeführenden werden über die Abgabe der Beschwerdesachverhalte schriftlich informiert.

Die durch die UVBP endbearbeiteten Beschwerden werden jeweils einer Bewertung, bezüglich ihrer Begründetheit, unterzogen.

Im Falle begründeter (berechtigter) Kritik werden, soweit ein Abhelfen aus der Stellungnahme der Polizeidienststelle nicht erkennbar ist, Empfehlungen gegenüber der Polizeidienststelle ausgesprochen. Die betroffene Polizeidienststelle erhält eine Mehrfertigung des Antwortschreibens der UVBP, um im Sinne einer konstruktiven Transparenz den beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen und bei Bedarf auf Änderungen im Handeln und Verhalten hinwirken zu können. Die Umsetzung der aus den Beschwerden erkannten Handlungs- und Optimierungsbedarfe, wie auch die Auswertung vorgetragener begründeter Kritik mit den betreffenden Polizeibediensteten, obliegt den jeweiligen Dienstvorgesetzten.

Der Leiter der UVBP unterrichtet den Landespolizeipräsidenten periodisch zum Beschwerdeaufkommen und zu den Prüfergebnissen.

An die UVBP herangetragene sonstige Anliegen, wie Bitten, Hinweise und Anfragen zur Arbeit der sächsischen Polizei werden zunächst hinsichtlich der fachlichen Betroffenheit bzw. der sachlichen Zuständigkeit geprüft. Die UVBP bearbeitet diejenigen Sachverhalte abschließend, welche eine grundsätzliche Bedeutung haben oder in Fällen in denen eine abschließende Antwort an die Bürger von hieraus geboten ist. Sachverhalte, die diesem Kriterium nicht unterfallen und zudem einen konkreten örtlichen Bezug aufweisen, werden an die zuständige Polizeidienststelle oder zuständige Behörde zur Bearbeitung abgegeben.

Die UVBP bezieht bei deren Prüfung und Bearbeitung bedarfsbezogen die fachlich betroffenen Referate des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) ein oder fordert Zuarbeiten der betroffenen Polizeidienststellen an. Im Ergebnis der Zuarbeiten wird über das weitere sachverhaltsbezogene Vorgehen entschieden. Sachverhalte, die einen substantiellen Gehalt zur landesweiten Optimierung der polizeilichen Arbeit enthalten, werden dem SMI, verbunden mit einer Empfehlung, übersandt. Bezüglich der an die Polizeidienststellen abgegebenen Anliegen lässt sich die UVBP einzelfallbezogen über das dortige Prüfergebnis unterrichten.

2. Beschwerdeaufkommen, Bearbeitung und Prüfergebnisse im Jahr 2024

2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden

Als Beschwerden werden alle Sachverhalte erfasst und bearbeitet, in denen Kritik an der Polizei des Freistaates Sachsen, insbesondere an der fachlichen Arbeit oder am Verhalten von Polizeibediensteten vorgetragen wird. Beschwerden können von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von Polizeibediensteten eingereicht werden.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 268 Beschwerden eingereicht. Während es bei den Bürgerbeschwerden im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg gab, wurden etwas weniger interne Beschwerden von Polizeibediensteten eingereicht.

Das Beschwerdeaufkommen stellte sich wie folgt dar:

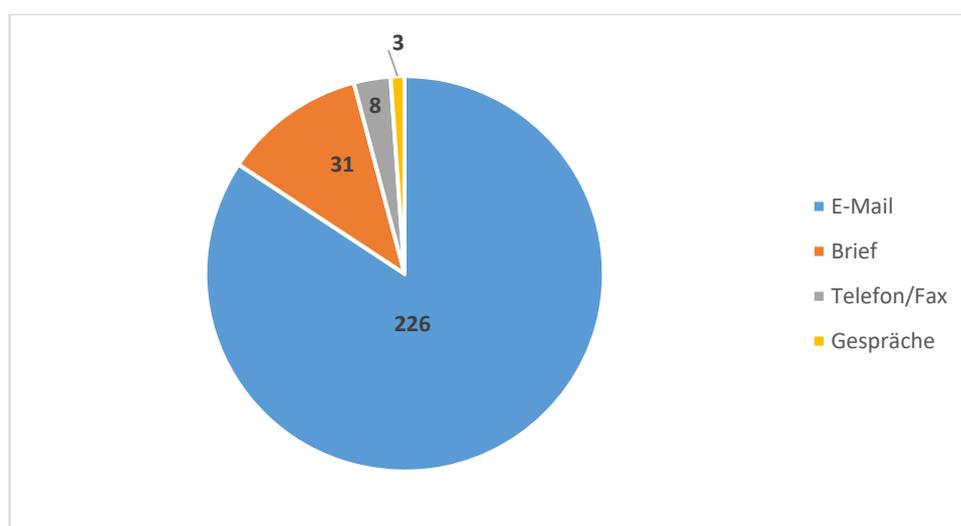
	Bürgerbeschwerden	Beschwerden durch Polizeibedienstete	gesamt
2023	234	24	258
2024	249	19	268

Bei den Bürgerbeschwerden sind drei Sachverhalte als drei Beschwerden registriert, welche von insgesamt zwölf unterschiedlichen Beschwerdeführenden vorgetragen wurden. Von den eingereichten Bürgerbeschwerden sind 13 als sogenannte Folgebeschwerden klassifiziert, mit welchen sich Beschwerdeführende mit der Bitte um nochmalige Prüfung des Beschwerdeanliegens an die UVBP wandten.

2.2 Beschwerdewege

Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Die ganz überwiegende Mehrheit (257 Beschwerdeführende) nutzte die schriftliche und insbesondere die digitalisierte Form. In drei Fällen wurden Beschwerden im persönlichen Gespräch in den Räumen der UVBP vorgetragen. Häufig informierten sich Beschwerdeführende zunächst auch am Bürgertelefon der UVBP und reichten anschließend Beschwerden detailliert auf schriftlichem Weg ein. Über das Bürgertelefon gingen etwa 180 Anrufe ein. In den Telefonaten wurden neben der direkten Annahme einzelner Beschwerdesachverhalte, zudem Informationen und Auskünfte zur Beschwerdebearbeitung erteilt oder fallbezogene sachliche Zuständigkeiten erläutert.

Die eingegangenen Beschwerden verteilten sich hinsichtlich der Eingangswege wie folgt:



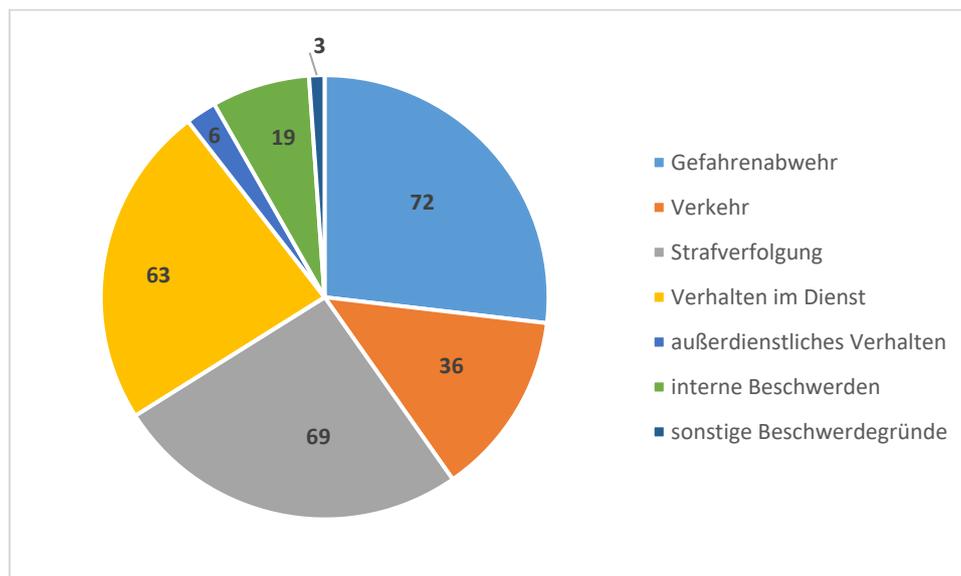
2.3 Beschwerdeinhalte

Die Beschwerden wurden hinsichtlich der wesentlichen Inhalte kategorisiert. Dabei war zu berücksichtigen, dass zahlreiche Beschwerden sowohl fachliche Kritikpunkte, als auch Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten beinhalteten.

Kritik an der fachlichen Arbeit ist in den Kategorien Gefahrenabwehr, verkehrspolizeiliche Arbeit und Strafverfolgung erfasst worden.

Beschwerden die ausschließlich Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten enthielten, wurden in den Kategorien des dienstlichen bzw. des außerdienstlichen Verhaltens erfasst.

Im Einzelnen verteilen sich die maßgeblichen Beschwerdeinhalte auf nachfolgende Kategorien:



2.4 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden

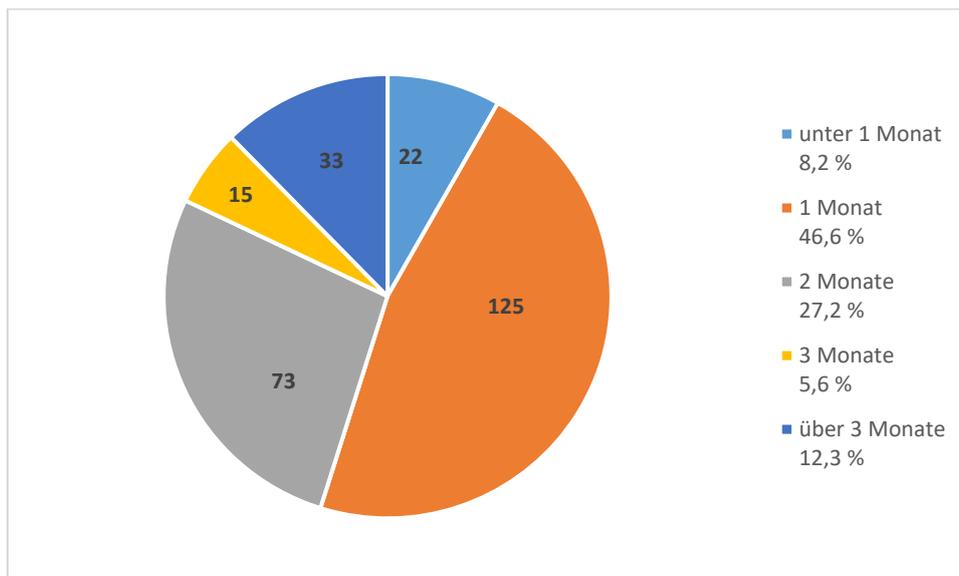
Die in der UVBP im Jahr 2024 eingegangenen Beschwerden (Erst- und Folgebeschwerden) betrafen die Polizeidienststellen des Freistaates Sachsen in unterschiedlichem Maße. Die Verteilung stellte sich, aufgrund der sachverhaltsbezogenen Zuständigkeit, wie folgt dar:

Polizeidirektion Chemnitz	39
Polizeidirektion Dresden	74
Polizeidirektion Görlitz	23
Polizeidirektion Leipzig	78
Polizeidirektion Zwickau	30
Landeskriminalamt	3
Präsidium der Bereitschaftspolizei	9
SMI Landespolizeipräsidium	2
Polizeiverwaltungsamt	1
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)	6

Drei Beschwerden betrafen im Ergebnis der Prüfung letztendlich andere Behörden.

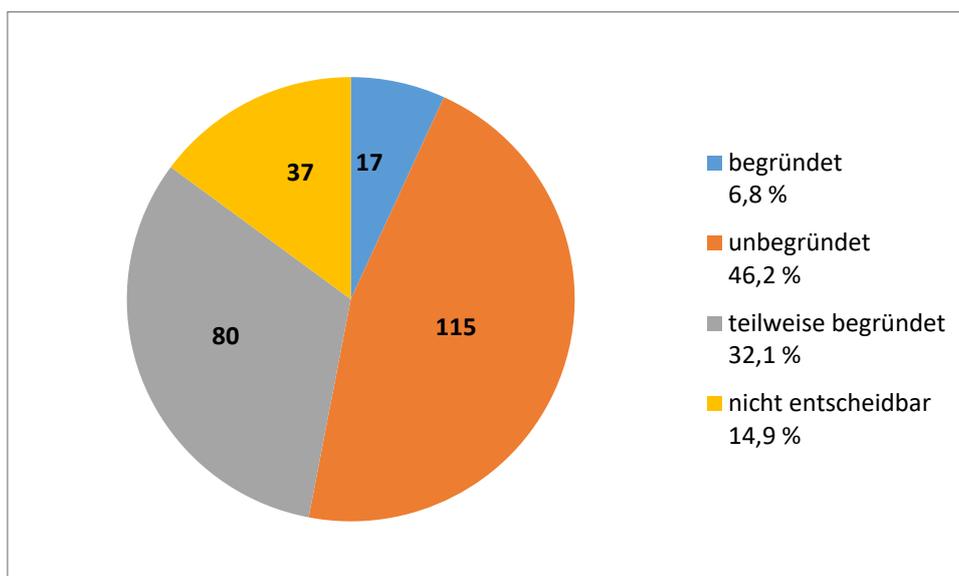
2.5 Bearbeitungsdauer

Für die Bearbeitung von Beschwerden gibt es keine gesetzlich festgelegte Frist. Dem verfassungsrechtlichen Grundsatz folgend, Beschwerden in angemessener Frist zu beantworten, ist die UVBP bestrebt, im Sinne einer bürgerfreundlichen Arbeit die Prüfung zügig mit einem Ergebnis und einer Antwort an die Beschwerdeführenden abzuschließen. Nachfolgende Bearbeitungszeiten entstanden für die im Jahr 2024 eingereichten Beschwerden:



2.6 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung

Mit Stand 28. Februar 2025 konnten 19 der im Jahr 2024 eingereichten Beschwerden noch nicht abschließend bearbeitet werden. Im Ergebnis der Bearbeitung wurde eine Bewertung getroffen, inwieweit die jeweilige Beschwerde „begründet“, „teilweise begründet“ oder „unbegründet“ war. Von den 249 geprüften Beschwerden erwiesen sich 97 als begründet oder teilweise begründet. Im Einzelnen stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:



Bezüglich 37 eingereicherter Beschwerden konnte durch die UVBP keine Entscheidung getroffen werden. Dieses lag an verschiedenen Ursachen. In vier Fällen gaben Beschwerdeführende keine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung zur Übersendung der Beschwerde im Zuge der Einholung von Stellungnahmen bei den Polizeidienststellen, wodurch eine Prüfung der Beschwerde nicht möglich war. In 17 Fällen wurden Sachverhalte im Rahmen der Beschwerdebearbeitung zur rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft vorgelegt. In weiteren Fällen konnte der Sachverhalt im Zuge der Prüfung von Stellungnahmen und auch weiterer Unterlagen nicht aufgeklärt bzw. eindeutig bewertet werden.

Bei den Beschwerden, welche als „teilweise begründet“ bewertet wurden, ist zu berücksichtigen, dass diesen sowohl verschiedene fachliche als auch verhaltensbezogene Kritikpunkte zugrunde lagen, die jeweils unterschiedlich zu beurteilen waren.

Im Vergleich der Jahre 2023 und 2024 stellt sich der Anteil der als begründet bzw. teilweise begründet zu bewertenden Beschwerden wie folgt dar:

Jahr	Anteil begründeter Beschwerden	Anteil teilweise begründeter Beschwerden
2023	7,4 %	31,3 %
2024	6,8 %	32,1 %

2.6.1 Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten

Im Jahr 2024 sind bei der UVBP keine Beschwerden eingegangen, welche den Verdacht des Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht von Polizeibeamten oder Polizeibeamtinnen beinhalteten.

Den deutlich überwiegenden Anteil bei den als „begründet“ oder „teilweise begründet“ bewerteten Beschwerden bildeten Verhaltensaspekte. Mehrfach waren zu verzeichnen:

- unangemessenes Auftreten sowie unsensible Kommunikation gegenüber Bürgerinnen und Bürgern bei der Bearbeitung polizeilicher Sachverhalte, wie Unfallaufnahmen, Notrufe und Anzeigenaufnahmen,
- Verhaltensmängel bei polizeilichen Verkehrskontrollen, einschließlich der Erkennbarkeit der Polizeibediensteten,
- unsensibles Verhalten und unangemessene Kommunikation im Zusammenhang mit vorgetragenen Bürgeranliegen,
- unangemessen lange Wartezeiten bei Anzeigebegehren bzw. Vorladungen,
- Lärmbelästigungen durch polizeiliche Einsatzfahrzeuge bei Objektschutzmaßnahmen und Einsatzfahrten im Wohngebiet während der Nachtzeit,
- vorschriftswidriges Verhalten bei der Führung von Dienstfahrzeugen im Straßenverkehr,
- Unterlassung der namentlichen Vorstellung gegenüber Bürgern bei polizeilichen Maßnahmen,
- kritikwürdiges außerdienstliches Verhalten.

2.6.2 Kritik an der fachlichen Arbeit

Mit wesentlich geringeren Fallzahlen als zum Verhalten von Polizeibediensteten erwies sich Kritik an der fachlichen Arbeit als zutreffend. Diese betraf mehrfach nachfolgende Aspekte:

- unangemessene lange Bearbeitungszeit von Ermittlungsvorgängen bzw. Unfallvorgängen,
- fehlerhaftes Vorgehen im Zusammenhang mit der Erhebung von Verwarnungsgeldern bei Verkehrsverstößen,
- einzelne fehlerhafte Dokumentationen von polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen,
- fehlerhafte Unfallaufnahmen,
- Ablehnung von Anzeigebegehren,
- Nichtbeantwortung von Bürgeranfragen zu Ermittlungsangelegenheiten bzw. zum Stand von Ermittlungen,
- einzelne polizeiliche Maßnahmen bei Einsätzen anlässlich von Fußballspielen sowie von Versammlungen.

Die zutreffende Kritik an der fachlichen Arbeit betraf jeweils Einzelfälle. Zudem ist keine signifikante Häufung einer Fallgruppe zu verzeichnen, die Anlass für eine grundsätzliche Aufarbeitung, z. B. durch die Empfehlung spezieller Fortbildungsmaßnahmen bedarf.

2.7 Interne Beschwerden von Polizeibediensteten

In den bereits dargestellten Statistiken sind mit Ausnahme des Punktes 2.3 auch die internen Beschwerden von Polizeibediensteten berücksichtigt. Die Beschwerden der Polizeibediensteten im Berichtszeitraum beinhalteten u. a. wieder Kritik an Arbeitsbedingungen bzw. Sachausstattung, am Führungsverhalten einzelner Vorgesetzter und an der Art und Weise der Umsetzung von Personalmaßnahmen sowie Kritik in Bezug auf die Bearbeitung geltend gemachter Ansprüche.

Im Ergebnis der Beschwerdebearbeitung erwiesen sich von den 19 internen Beschwerden drei als „begründet“ und sechs als „teilweise begründet“. Acht Beschwerden erwiesen sich als unbegründet. Zu zwei internen Beschwerden konnte keine Entscheidung getroffen werden, da anderweitige laufende formale Verwaltungsverfahren dem entgegenstanden oder die Vorwürfe nicht aufklärbar waren.

In den als „begründet“ oder „teilweise begründet“ bewerteten Sachverhalten sind die jeweils betroffenen Polizeidienststellen für die Aufarbeitung der Kritik zuständig. Es sind im Berichtszeitraum keine internen Sachverhalte vorgetragen worden, die eine grundsätzliche Änderung der Arbeitsweise oder der grundsätzlichen Regelungen bzw. Vorschriften der sächsischen Polizei betreffen. Auf der Landesebene konnte aus den internen Beschwerden kein grundsätzlicher Handlungsbedarf für das Sächsische Staatsministerium des Innern erkannt werden.

2.8 Empfehlungen und Handlungsbedarfe

Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 98 Absatz 6 SächsPVDG kann die UVBP Empfehlungen aussprechen. Im Jahr 2024 musste keine grundsätzliche Empfehlung an das Sächsische Staatsministerium des Innern, Landespolizeipräsidium ausgesprochen werden.

Im Ergebnis der Prüfung der Beschwerden sind bei fünf Sachverhalten Empfehlungen an die betroffene Polizeidienststelle ausgesprochen worden, die beinhalteten, dass die jeweilige Kritik mit den betroffenen Beamten aufgearbeitet wird. Dieses erfolgte jeweils in den Fällen, in welchen aus den Stellungnahmen der Polizeidienststellen nicht erkennbar war, dass von dort bereits eine Aufarbeitung umgesetzt oder vorgesehen war.

2.9 Strafrechtliche und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden

Im Zuge der Beschwerdebearbeitung sind in 21 Fällen strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte eingeleitet und der jeweiligen Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt worden. Dabei handelt es sich u. a. um sechs Fälle des Verdachts der Körperverletzung im Amt, zwei Fälle des Verdachts der Strafvereitelung im Amt, zwei Fälle des Verdachts der Beleidigung, zwei Fälle des Verdachts der Sachbeschädigung, zwei Fälle des Verdachts des Hausfriedensbruchs, zwei Fälle des Verdachts der unterlassenen Hilfeleistung, sowie Verdachtsfälle eines jeweils anderen Straftatbestandes. Sämtliche Fälle konnten in den Darstellungen zu Punkt 2.6 bezüglich der Bewertung keine Berücksichtigung finden, da die Staatsanwaltschaft die Entscheidung in den jeweiligen Strafverfahren trifft und diese gegenüber der UVBP nicht berichtspflichtig ist.

Die Prüfung, ob aus einem Beschwerdevorgang heraus disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte einzuleiten sind, obliegt den jeweiligen Dienstvorgesetzten. Nach Mitteilung der Polizeidienststellen sind in vier Fällen disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte eingeleitet worden.

3. **Sonstige Anliegen zur polizeilichen Arbeit 2024**

3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte

Im Berichtszeitraum gingen 115 sonstige Anliegen zu polizeilichen Themenfeldern bei der UVBP ein. In 113 Fällen wandten sich Bürgerinnen und Bürger und in zwei Fällen Polizeibedienstete an die UVBP. Die vorgetragenen Anliegen enthielten sowohl Bitten und Hinweise, als auch Anfragen. Die Anliegen wurden jeweils dahingehend bewertet, ob zu dem Sachverhalt ein örtlicher oder ein landesweiter bzw. grundsätzlicher Bezug besteht.

Die vorgetragenen Anliegen wiesen zu ca. 85 % einen örtlichen oder einen auf einen spezifischen Sachverhalt gerichteten Bezug auf. Hauptsächlich wurden vorgetragen:

- Hinweise im Zusammenhang mit der Erstattung von Online-Anzeigen,
- Anfragen zum Stand der Ermittlungen in Strafverfahren,
- Bitten, die sich auf Probleme im örtlichen Wohnumfeld beziehen, wie bspw. die Parksituation betreffend oder (nächtliche) Ruhestörungen durch Nachbarn,

- Bitten um örtliche Verkehrsüberwachung,
- Bitten um verstärkte polizeiliche Präsenz in bestimmten örtlichen Bereichen,
- einzelfallbezogenes Lob zum Handeln von Polizeibediensteten.

3.2 Empfehlungen und Handlungsbedarfe

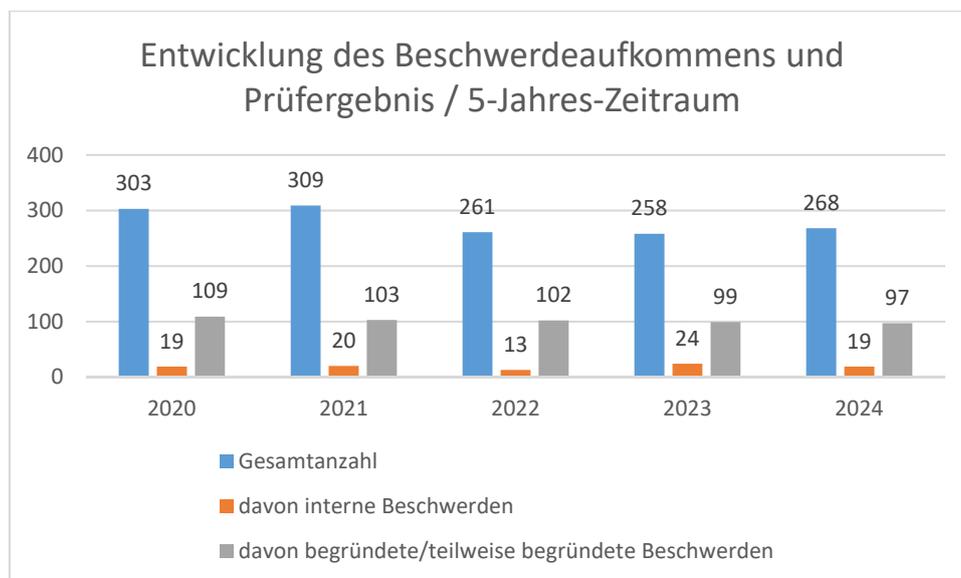
Die Bitten und Hinweise wurden zur Prüfung den jeweils fachlich zuständigen Bereichen bzw. den betroffenen Polizeidienststellen übermittelt. Sachverhaltsbezogen und bedarfsgerecht erfolgte eine Information über das weitere Vorgehen bzw. über das Ergebnis der Prüfung an die Bürger oder die Polizeibediensteten, welche das Anliegen vortrugen. Die Anfragen, welche die Organisation und Arbeitsweise der sächsischen Polizei im Grundsatz betrafen, wurden durch die UVBP beantwortet.

Aus den an die UVBP herangetragenen Anliegen und deren Bewertung ergab sich darüber hinaus kein Erfordernis, Empfehlungen für eine Veränderung oder Optimierung der grundsätzlichen Arbeitsweise der sächsischen Polizei in den jeweiligen Aufgabenfeldern auszusprechen. Über die Anliegen mit örtlichem Bezug entscheiden die betroffenen Polizeidienststellen.

4. Bilanz und Ausblick der Arbeit der UVBP

4.1 Entwicklung des Beschwerdeaufkommens im Fünf-Jahres-Zeitraum

In den zurückliegenden fünf Jahren entwickelte sich das Beschwerdeaufkommen der als zentrale Beschwerdestelle auf der Landesebene agierenden Stelle wie folgt:



Nachdem bei den Bürgerbeschwerden über den maßgeblichen Zeitraum zunächst ein leichter Anstieg und in den Jahren 2022 und 2023 ein leichter Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen war, ist die Anzahl dieser Beschwerden im Jahr 2024 wieder angestiegen.

Bezüglich der internen Beschwerden von Polizeibediensteten ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Der Anteil der durch die unabhängige Beschwerdestelle auf der Landesebene bearbeiteten Beschwerden, die als „begründet“ oder „teilweise begründet“ bewertet wurden, ist über den dargestellten Zeitraum jährlich leichten Schwankungen unterworfen gewesen und lag zwischen 36 % und 39 %. Die dargelegten Ergebnisse der Prüfung der Beschwerden sind nach Einschätzung der UVBP Ausdruck einer sachgerechten und unabhängigen Arbeitsweise der eingerichteten Stelle.

5. Erreichbarkeit der UVBP

Die UVBP ist auf folgenden Wegen erreichbar:

<u>Postadresse:</u>	Sächsische Staatskanzlei Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei Archivstraße 1 01097 Dresden
<u>E-Mail:</u>	beschwerdestelle-polizei@sk.sachsen.de
<u>Fax:</u>	0351/564-12269
<u>Bürgertelefon:</u>	0351/564-12266 Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
<u>persönliches Gespräch:</u>	nach Terminvereinbarung am Dienstsitz der UVBP Hoyerswerdaer Straße 20 01099 Dresden